

270/J XXI.GP

ANFRAGE**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen betreffend
„Arena Geschädigte (EuGH - Urteil vom 15. Juni 1999); Staatshaftung und
Schadenersatzansprüche“**

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 15. Juni 1999 in einem Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung des Artikels 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59) sowie über die Voraussetzungen für die Haftung des Staates für Schäden, die dem einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, die Republik Österreich verurteilt und dabei die Haftung der Republik für die Schäden, die dadurch den "Arena - Urlaubern" entstanden sind, bejaht.

Nach unserem Informationsstand (Presseberichte) haben bislang ca. 6.000 geschädigte Arena - Kunden ihre Ansprüche angemeldet (z.B. über RA, KSV), wobei seitens der Finanzprokurator im Hinblick auf dieses - nun entschiedene - Vorabentscheidungsverfahren eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben wurde.

Arena - Geschädigte, die bislang ihre Ansprüche nicht angemeldet hatten und nun über die Medien vom Ausgang dieses Verfahrens erfahren haben, stehen vor dem Problem, dass ihnen eine Verjährungseinrede entgegengehalten werden könnte.

Die Republik Österreich hätte zur vollständigen Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um für Pauschalreisende ab dem für die Umsetzung der Richtlinie gesetzten Zeitpunkt (1.1.1995) u.a. die Erstattung bezahlter Beträge und der Rückreisekosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters sicherzustellen. Dies ist aber damals in mehrfacher Hinsicht unterblieben.

In der Zwischenzeit entspricht die österreichische Reisebürosicherungsverordnung formal den Anforderungen der EU - Pauschalreise - RL. Rechtspolitische Defizite sind jedoch vorhanden, dies trifft aber auch auf die Pauschalreise - RL insbesondere zu.

Aufgrund der nun durch den EuGH ausgesprochenen Haftung der Republik Österreich für die verspätete und unvollständige Umsetzung des Artikels 7 haben für den Schaden der Arena - Geschädigten die SteuerzahlerInnen aufzukommen.

Um ein nicht abschätzbares Prozesskostenrisiko auszuschalten und die Kosten zu minimieren, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die Finanzprokurator bereits zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen ermächtigt.

Hinsichtlich der übrigen angesprochenen Aspekte (Höhe des Vergleichsangebotes, Stand der Vergleichsverhandlungen, Zahl der Geschädigten, bei der Finanzprokurator angemeldete Ansprüche weiterer Geschädigter, Anerkennung von Ersatzansprüchen usw.) liegt die Zuständigkeit der Finanzprokurator und somit des Bundesministers für Finanzen vor (Anfragebeantwortung XXI. GP - NR 55/AB von 17.1.2000).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende Anfrage:

1. Wie viele Arena - Geschädigte sind der Finanzprokurator bekannt geworden?
2. Wie viele Arena - Geschädigte haben die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung der Pauschalreise RL geklagt?
3. Wie ist der Stand der Vergleichsverhandlungen (z.B. Höhe des Vergleichsangebots) hinsichtlich der anhängigen Gerichtsverfahren
4. Mit wie vielen Arena - Geschädigten wurde ein derartiger Vergleich bereits rechtskräftig abgeschlossen? Wie viele sind noch offen?
5. Welcher Betrag wurde dafür insgesamt bereits gezahlt (Aufschlüsselung nach Schadenersatzbetrag sowie Verfahrens - und Vertretungskosten). Mit welchen weiteren Kosten ist noch zu rechnen?
6. Für wie viele Arena - Geschädigte - die nicht geklagt haben - hat die Finanzprokurator bislang (seit 1996) eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben?
7. Sind Sie bereit, alle Ansprüche von Arena - Geschädigten für die eine Verjährungsverzichtserklärung durch die Finanzprokurator abgegeben wurde anzuerkennen und diese Ansprüche ebenfalls mit außergerichtlichen Vergleichen zu bereinigen?
8. Wie viele Arena - Geschädigte, die von der EuGH Entscheidung über die Medien erfahren haben, haben daraufhin Ihre Ansprüche gegenüber der Finanzprokurator geltend gemacht?
9. Sind Sie bereit bei den nun eingelangten Schadenersatzansprüchen von Arena - Geschädigten (die von der EuGH - Entscheidung über die Medien erfahren haben) diese ebenfalls anzuerkennen, einen Vergleich anzubieten und ihnen nicht eine allenfalls mögliche Verjährungseinrede entgegenzuhalten?
10. Wenn nein, weshalb nicht?